

Einleitung

A. Ausgangslage / Konflikt

Die Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren extrem gewandelt und vor dem Hintergrund internationaler Wirtschaftsbeziehungen (Globalisierung) und steigender Technisierung (Digitalisierung) kontinuierlich zu einer modernisierten, schnelllebigen Welt entwickelt. Auch bei der Austragung von Rechtsstreitigkeiten wird gemäß den Bedürfnissen und Interessen der Bevölkerung für Gerichtsverfahren eine Beschleunigung gewünscht beziehungsweise gefordert, sodass die Justiz als Spiegelbild der Gesellschaft immer häufiger vom Effizienzgedanken geprägt ist.¹ Die Zivilprozessordnung ist vor über 140 Jahren geschaffen worden und seitdem nur in Teilbereichen geändert worden. Es stellt sich daher die Frage, ob diese Prozessordnung den Anforderungen an einen modernen Zivilprozess noch gerecht wird.

Aus Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG²) in Verbindung mit dem aus Artikel 20 Abs. 3 GG resultierenden Rechtsstaatsprinzip, dem Justizgewährungsanspruch nach Artikel 19 Abs. 4 GG sowie Artikel 6 der europäischen Menschenrechtskonvention³ und Artikel 47 Abs. 2 der EU-Grundrechte-Charta folgt jedoch, dass ein „effektiver, wirkungsvoller Rechtsschutz“ durch Gerichtsverfahren von Fairness und angemessener Länge geprägt sein soll.⁴ Gleichzeitig bedingt der Anspruch auf wirkungsvollen Rechtsschutz von den Spruchkörpern und deren materiell-rechtlich „richtigen“ Urteilen die notwendige Sachkompetenz.⁵ Durch die stetig wachsende Technisierung einerseits und daraus resultierender Vielschichtigkeit, Schwierigkeit und Komplexität der Sachverhalte andererseits bedarf es für die Richtigkeit eines Urteils einer steigenden Sachkunde und

1 Vgl. Kury, ZRP 2018, 1 (1); vgl. Gaier, NJW 2013, 2871 (2873); Keders/Walter, NJW 2013, 1697 (1697); Hoffmann, IWRZ 2018, 58 (60); vgl. Blendinger, DS 2015, 211 (217).

2 Grundgesetz, im Folgenden GG abgekürzt.

3 Europäische Menschenrechtskonvention, im Folgenden EMRK abgekürzt.

4 Link/van Dorp/Haas; S. 3 Rn. 5; Keders/Walter, NJW 2013, 1697 (1697); Walter, DS 2013, 385 (385); Lehmann, DS 2014, 232 (234); Althammer / Schäuble, DS 2012, 1 (1), vgl. Gaier, NJW 2013, 2871 (2872); Gärtnner, NJW 2017, 2596 (2596).

5 Callhess, A 61; vgl. Walter, DS 2018, 186 (186).

Einleitung

detaillierter Kenntnisse bei der rechtlichen Bewertung von Streitigkeiten.⁶ Nachdem Anwälte dieser Anforderung durch fachliche Spezialisierung und steigenden Zulassungszahlen nachgekommen sind⁷ muss ihnen nunmehr auch die rechtsprechende Gewalt mit entsprechenden Kenntnissen gegenüberstehen können. Die Spruchkörper an den Gerichten sind bei fehlender sachlicher Kompetenz zur Akzeptanzsteigerung und Verhinderung möglicher Rechtsmittel auf eine Hinzuziehung externer Expertise in Form eines neutralen Gutachtens angewiesen, was die Einbeziehung von Sachverständigen immer wichtiger macht.⁸ Gutachter sind somit aufgrund ihrer Sachkunde und ihrem Beitrag zur Entscheidungsfindung wesentlich für eine funktionierende und transparente Rechtspflege.⁹ Wie wichtig die Sachkunde für die materielle Richtigkeit der Gerichtsentscheidung ist, zeigt die Notwendigkeit der Darlegung der eigenen Kenntnisse des Gerichtes für den Fall, dass dieses einen Sachverständigenbeweis ablehnt oder von diesem abweichen will.¹⁰

Die Beweiserhebung durch Einholung von Gutachten ist zwar stets ein Faktor, welcher für die Verzögerungen bei Abläufen des Zivilprozesses ausschlaggebend ist, führt jedoch dazu, dass die notwendige Sachkunde in den Prozess eingebbracht wird.¹¹ Bisher scheint die steigende Komplexität der Verfahren die schnellere Bearbeitung der Fälle einzubremsen.¹² Dies lässt sich daran erkennen, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer bei

6 Vgl. *Blendinger*, DS 2015, 211 (217); vgl. *Hommerich*, DS 2014, 43 (45); vgl. *Keders/Walter*, 2013, 1697 (1697); *Braun*, DS 2014, 52 (53); *Walter*, DS 2018, 186 (188); *Böttger* in *Bayerlein*, S. 5 Rn. 4.

7 *Schubert* in *Höland / Meller-Hannich*, S. 31; *Schobel*, MDR 2014, 1003 (1005 f.); *Calliess* A 104; *Gaier*, NJW 2013, 2871 (2875); *Hirtz*, NJW 2014, 2529 (2532).

8 *Schmidbauer*, DS 2013, 172 (173); vgl. *Jordan/Gresser*, DS 2014, 71 (81); *Kramarz*, DS 2014, 170 (174); *Bleutge*, GewArch 2014, 49 (54 f.); *Braun*, DS 2014, 52 (52); *Linz* DS 2017, 145 (145); *Greger*, NZV 2016, 1 (4); *Walter*, DS 2018, 186 (186); *Musielak/Voit/Huber*, ZPO, § 402 Rn. 1f.; *Gebel* in *Baumbach/Lauterbach*, Vor § 402 Rn. 4 f.; *Jäckel*, S. 165 Rn. 553; *Böttger* in *Bayerlein*, S. 5 Rn. 4.

9 *Lehmann*, DS 2014, 271 (273); *Schmidbauer*, DS 2013, 172 (173), *Kramarz*, DS 2014, 170 (170); *Hommerich*, DS 2014, 43 (45, 47) „Abhängigkeit der Justiz“, vgl. *Linz*, DS 2017, 145 (145); *Braun* DS 2014, 52 (53); *Volze*, DS 2016, 21 (22), *Jandt/Nebel/Nielsen*, DS 2016, 248 (248); *Schneider*, DS 2017, 307 (307); *Walter*, DS 2018, 186 (186).

10 *Bruinier* in *Seitz/Büchel*, S. 90 Rn. 50; *Jäckel*, S. 165 Rn. 555, S. 185 Rn. 623; vgl. *Gebel* in *Baumbach/Lauterbach*, Vor § 402 Rn. 13; *Greger* in *Zöller*, Vor § 402 Rn. 12, 15; *Katzenmeier* in *Prütting/Gehrlein*, § 403 Rn. 5.

11 *Greger* in *Zöller*, § 402 Rn. 2; *Walter*, DS 2013, 385 (385); *Schobel*, MDR 2014, 1003 (1003); *Greger*, NZV 2016, 1 (4), *Deubner* in *FS Lüke*, S. 59.

12 *Gärtner*, NJW 2017, 2596 (2597).

den verschiedenen Gerichten in den letzten Jahrzehnten trotz sinkender Verfahrenszahlen zum Teil erheblich gestiegen ist und weiter ansteigt.¹³

Neben der Technisierung sind auch veränderte Kapazitätsanforderungen aufgrund von Einsparungsmaßnahmen und sinkender Personal(nach)besetzung ein wesentliches Merkmal für die Dauer der Zivilprozesse derzeit und in Zukunft.¹⁴ Selbst wenn die Anzahl der Verfahren also gleichbleibt, werden diese Verfahren künftig von weniger Richtern geleitet und entschieden.¹⁵ Da die Arbeit nach wie vor durch „Personaleinsatz“, wenn auch mit möglicher, vereinfachender Unterstützung durch moderne Technik geleistet werden muss, ist es erforderlich, diese knappen Ressourcen optimal einzusetzen. Im Sinne der in der Wirtschaft bekannten Prozessoptimierung nach der LEAN-Methode¹⁶ darf die Urteilsfindung nicht durch störende Prozesse oder unnötige Tätigkeiten aufgehalten werden, sondern sind die richterlichen Tätigkeiten und der Prozess im Übrigen anhand von standardisierten Abläufen und Handlungen so auszugestalten, dass Qualität und Quantität dem Rechtsstaat und dem effektiven Rechtsschutz entsprechen.¹⁷

Die Prozessökonomie wird als eine der wichtigsten Funktionen der Prozessordnungen angesehen und gilt als bedeutendes Kriterium für die Wirtschaft, da sich die „Qualität der Justiz an der Schnelligkeit und Richtigkeit“ ihres Handelns bemisst.¹⁸ Die Dauer eines Verfahrens ist zu einem Qualitätsmerkmal für Rechtsschutzsuchende geworden.¹⁹ Überlange Verfahren können folglich zur sinkenden Akzeptanz und damit einem Vertrauensrückgang der Bevölkerung in die Zivilprozesse und deren „Rechts-

13 Rottleuthner in Höland / Meller-Hannich, S. 102 f; Gärtner, NJW 2017, 2596 (2596 f.); Höland / Meller-Hannich in Höland / Meller-Hannich, S. 12, Schubert in Höland / Meller-Hannich, 22; Hirtz, NJW 2014, 2529 (2529); Greger, NZV 2016, 1 (1f. 3.); vgl. Kury, ZRP 2018, 1 (1); vgl. Hoffmann, IWRZ 2018, 58 (58, 61).

14 Gaier, NJW 2013, 2871 (2871 f, 2877) „Verknappung der Justizressourcen“.

15 Gaier /Freudenberg, ZRP 2013, 27 (29); Gaier, NJW 2013, 2871 (2872, 2876); Rottleuthner in Höland / Meller-Hannich, S. 101.

16 Aus dem englischen *lean* (schlank): Ein methodenbasiertes Konzept zur Prozessoptimierung durch Vermeidung unnötiger Verfahrensschritte in Wertschöpfungsketten.

17 Vgl. Gaier, NJW 2013, 2871 (2873).

18 Weth in FS Lüke, S. 963; Deubner in FS Lüke, S. 52; vgl. Gaier, NJW 2013, 2871 (2873), vgl. Walter, DS 2018, 186 (186).

19 Keders/Walter, NJW 2013, 1697 (1697); Walter, DS 2013, 385 (385); Walter, DS 2018, 186 (186); Prütting/Gebauer in Wieczorek/Schütze, S. 11 Rn. 17.

Einleitung

schutzfunktion“ führen.²⁰ Der Rückgang der Fallzahlen kann somit neben der vermehrten Nutzung alternativer Streitbeilegungsmethoden auch darauf zurückgeführt werden, dass das derzeitige Verfahren nicht dem gesellschaftlichen Anspruch auf Konfliktregelung entspricht.²¹

In wirtschaftlicher Darstellung kann die Nachfrage nach effizienten Zivilprozessen derzeit nicht bedient werden, zumal es schnellere und günstigere, alternative externe aber auch unternehmensinterne Streitbeilegungsverfahren gibt.²² Dennoch wird die Streitbeseitigung und Rechtssicherheit aufgrund des Instanzenzuges und der Überprüfungsfunction in der Regel erst durch ein rechtskräftiges Urteil akzeptiert, die vielfach auch eine Auslegungs- und damit Rechtsfortbildungsfunktion haben.²³ Der Anspruch muss demnach sein, staatliche Verfahren wieder für die Parteien attraktiver zu machen und deren Vorteile auszubauen.²⁴

Zusammenfassend ist somit auf der Grundlage der Entwicklungen in der Justizlandschaft, der steigenden Anforderungen durch Globalisierung, Europäisierung und Digitalisierung und nach den Denkanstößen des 70. Juristentages im Jahre 2014 der Reformbedarf unter der Maßgabe der Beschleunigung, Vereinfachung und Bürokratieabbau zu überprüfen. Es muss das oberste Ziel sein, eine Verfahrensbeschleunigung ohne Qualitätsverlust zu erreichen. Bisher wurde, trotz täglicher Verwendung, dem Zivilprozessrecht und der Anpassung aufgrund aktueller wirtschaftlicher und technischer Änderungen nicht die notwendige Beachtung geschenkt.²⁵ Dies will die vorliegende Dissertation durch praktisch überprüfte Lösungsvorschläge ändern.

20 Roland Rechtsreport 2021 S. 7, 16; *Münch*, in Bruns/Münch/Stadler, S. 30; *Schubert* in Höland / Meller-Hannich, S. 30: Zufriedenheit in D mit der Verfahrensdauer (18 %) unter dem EU-Durchschnitt von 21 %; *Kury*, ZRP 2018, 1 (1).

21 *Höland / Meller-Hannich* in Höland / Meller-Hannich, S. 16; *Greger* NZV 2016, 1 (3, 5); vgl. *Kury*, ZRP 2018, 1 (1); *Hoffmann*, IWRZ 2018, 58 (60).

22 *Schmidbauer*, DS 2013, 172 (173 f.); *Hoffmann*, IWRZ 2018, 58 (58).

23 *Weth* in FS Lüke, S. 962; vgl. *Hoffmann*, IWRZ 2018, 58 (59 ff., 62); *Höland / Meller-Hannich* in Höland / Meller-Hannich, S. 15f.; *Gaier/Freudenberg*, ZRP 2013, 27 (27).

24 Vgl. *Weth* in FS Lüke, S. 963, vgl. *Hoffmann*, IWRZ 2018, 58 (59 ff.); *Calliess* A 41; *Höland / Meller-Hannich* in Höland / Meller-Hannich, S. 16.

25 *Gaier*, JurPC Web-Dok 133/2015, Abs. 2.

B. Gang der Untersuchung

Ziel der Arbeit ist es die Reformbedürftigkeit der derzeitigen Beweiserhebung im Zivilprozess unter Einbeziehung von Sachverständigen zu bewerten und praktisch diskutierte Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Zur Untersuchung und Verbesserung des Zivilprozesses in Bezug auf den Sachverständigenbeweis wurden berufliche Kenntnisse der in der Wirtschaft bekannten Prozessoptimierung nach der LEAN-Methode eingebracht.

Schwerpunkte der Arbeit sind zum einen die Bewertung diverser Lösungsvorschläge in Bezug auf ihre theoretische und praktische Umsetzbarkeit. Zum anderen wird anhand einer rechtsvergleichenden Untersuchung ermittelt, welche Rechtsordnungen bei der Beweiserhebung unter Zuhilfenahme des Sachverständigenbeweises schneller beziehungsweise effizienter sind und vor allem warum. Diese Ergebnisse werden dann zur Übernahme in den deutschen Zivilprozess diskutiert.

Die Arbeit ist in 4 Kapitel geteilt. Das erste Kapitel beschäftigt sich mit der aktuellen Situation, indem im Folgenden der derzeitige formale Ablauf der Beweiserhebung mittels Sachverständigenbeweis dargestellt wird und die darin bestehenden Verzögerungspunkte aus der Studie der Oberlandesgerichte Hamm, Nürnberg und Jena sowie des Kammergerichtes in Berlin zu überlangen Verfahren extrahiert und ausgewertet werden. Im Rahmen eines rechtshistorischen Überblicks werden im Anschluss die bisherigen Gesetzesreformen der zugrundliegenden Zivilprozessordnung (ZPO²⁶) mit Bezug zum Sachverständigenbeweis auf ihren Einfluss hinsichtlich einer Beschleunigung überprüft. Anhand einer abschließenden Aufstellung der wesentlichen Verzögerungspunkte unter Einbeziehung der Erfahrungen von befragten Praktikern sollte ein vollständiges Bild der Ausgangssituation als Basis für die Untersuchung der Lösungsvorschläge in den weiteren Kapiteln gegeben sein.

Das zweite Kapitel definiert und untersucht zum einen allgemeine, verfahrensunabhängige und anderseits prozessbezogene Verbesserungsvorschläge anhand der Auswertung von Gesprächsprotokollen und der verfügbaren Literatur.

Das dritte Kapitel behandelt eine rechtsvergleichende Untersuchung, indem zuerst die schnelleren Rechtsordnungen ermittelt und deren Ablauf der Beweiserhebung dargelegt werden. Etwaige beschleunigende Aspekte werden zur Übernahme in den deutschen Zivilprozess diskutiert.

26 Im Folgenden ZPO abgekürzt.

Einleitung

Das vierte Kapitel enthält das abschließende Fazit. Es fügt die Ergebnisse der vorherigen Abschnitte zusammen und gibt Handlungsempfehlungen zur Beschleunigung des Verfahrens der Beweiserhebung unter Einbeziehung des Sachverständigenbeweises.